

SV 23.6
2015 De 23/6
2015

D⁴ 29.06.15

WEST MÜNSTERLAND KREIS BORKEN

DER LANDRAT

334
3.1
334 Wierke
335L
15/6.16
sel

Kreis Borken · D – 46322 Borken

Burloer Straße 93 D - 46325 Borken

Internet: www.kreis-borken.de

Facheinheit: 66 - Natur und Umwelt

Fachabteilung: Untere Wasserbehörde

Aktenzeichen: 662212/54057

Auskunft erteilt: Elke Weber

Durchwahl: 02861/82 1425

E-Mail: e.weber@kreis-borken.de

Telefax: 02861/82272 1425

Zimmer: 1425, Etage 4D

Datum: 10.06.2015

Stadt Bocholt
Berliner Platz 1
46395 Bocholt

Stadt Bocholt

Stadt Bocholt 12.06.2015

Fachbereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün

EINGANG

18. Juni 2015

weiterleiten an Geschäftsbereich

ESB 30.1 Kardner, Genehmigungsschreiben zum

Teilgenehmigung
gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
in Verbindung mit § 69 WHG

leblab

Ihr Antrag vom 4.09.2014, ergänzt am 13.03.2015

Stamp: Eingang ESB, 18. Juni 2015, 10.11.15, C

Sehr geehrte Damen und Herren,

- I. ich genehmige Ihnen im Zuge des Projektes „Freiraumspange KuBAal“ die Bocholter Aa vom km 18,23 bis km 18,85 durch folgende Maßnahmen umzugestalten und ökologisch aufzuwerten:
- a. Errichtung einer Radwegunterführung innerhalb des Brückenprofils am Theodor-Heuss-Ring
 - b. Errichtung eines Wasserspielplatzes
 - c. Errichtung der „Podiumsbrücke“, km 18,680
 - d. Aufweitung des Gewässerprofils, strukturelle Aufwertung der Böschung und Herstellung einer Sekundäraue, km 18,57 bis km 18,85 linksseitig
 - e. Herstellung von zwei Aueninseln und Vergrößerung einer bestehende Sandbühne im Aufweitungsbereich
 - f. Errichtung einer Brücke über den Knufbach
 - g. Aufweitung des Gewässerprofils und Herstellung von Flachwasserbereichen, km 18,57 bis km 18,68, rechtsseitig

II. Dieser Bescheid wird gebührenfrei erteilt.

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis 10 Nordring + 10 Min. Fußweg.
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlöhn, Südlohn mit Linie R 76 bis 10 Kreishaus.
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis 10 Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.rvm-online.de

Öffnungszeiten

Mo – Mi 8.00 – 12.30 Uhr
14.30 – 16.00 Uhr
Do 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

Konto des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
BIC: WELADE3WXXX
IBAN: DE13 4015 4530 0000 0142 74

III. Die gestanzten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

IV. Diese Nebenbestimmungen sind von Ihnen zu beachten:

1. Um nachteilige Wirkung für andere zu vermeiden oder auszugleichen steht diese Plangenehmigung unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung gemäß § 13 WHG in Verbindung mit § 36 VwVfG.
2. Die in den Antragsunterlagen grün eingetragenen Prüfbemerkungen und Planänderungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und verbindlich für die Durchführung der Maßnahme.
3. Geplante Veränderungen oder Erweiterungen der Maßnahme sind mir mindestens einen Monat vor der Ausführung schriftlich anzuzeigen.
4. Der Baubeginn ist mir rechtzeitig anzuzeigen und ein verantwortlicher Bauleiter schriftlich zu benennen.
5. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass keine wassergefährdenden Stoffe (z. B. Treibstoff oder Öl) in die Bocholter Aa oder den Untergrund gelangen können. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe ablaufen, so ist mir dies unverzüglich mitzuteilen. Schadensmindernde Maßnahmen sind unmittelbar einzuleiten.
6. Sofern an den Böschungen Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden, sind vorrangig ingenieurbioologische Baustoffe zu verwenden.
7. Die Brücken sind mit einem Freibord von mindestens 0,5 m zum hundertjährigen Hochwasser zu errichten.
8. Die Ausführungsplanungen der Brücken und der Radwegunterführung sind mir rechtzeitig vor Baubeginn zur Zustimmung vorzulegen.
9. Alle baulichen Anlagen sind standsicher und nach den bautechnischen Vorschriften zu errichten.
10. Die Unterhaltung der Maßnahmenflächen und die Mahd der Böschungen ist entsprechend des LBP umzusetzen.
11. Sedimentablagerungen und -verlagerungen im Ausbauabschnitt sind im Hinblick auf die hydraulische Leistungsfähigkeit der Bocholter Aa und die Entwicklungsziele augenscheinlich zu beobachten, zu bewerten und zu dokumentieren. Ggf. ist das Abflussprofil zu vermessen. Sofern korrigierend eingegriffen werden soll, ist der Eingriff vorab einvernehmlich mit mir abzustimmen.
12. Sofern im Zuge der Baumaßnahmen eine Grundwasserhaltung erforderlich wird, ist hierfür vorab die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz bei mir einzuholen.
13. Sofern für die Baumaßnahmen der Stauwasserspiegel in der Bocholter Aa abgesenkt werden soll, ist dies vorab einvernehmlich mit mir abzustimmen.
14. Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster – An den Speichern 7, 48157 Münster mitzuteilen
15. Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel.; 0251/591-8911) oder der Stadt Bocholt als untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in

der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).

16. Der LWL- Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstückes zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§28 DSchG NRW) Die dafür benötigten Flächen sind für den Zeitraum der Untersuchung freizugelassen.
17. Innerhalb eines Monats nach Abschluss der Maßnahme ist bei mir die wasserwirtschaftliche Schlussabnahme zu beantragen (siehe beigefügte Postkarte).

Landschaftsrechtliche Nebenbestimmungen:

18. Die im Kapitel 5.1 des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen diverser Tierarten der vorliegenden Artenschutzprüfung sind zu beachten und einzuhalten.
19. Während der Realisierung der Gesamtbaumaßnahme, aber auch bereits im Rahmen der Bauvorbereitung, ist eine **fachlich qualifizierte, ökologische Baubegleitung** einzurichten. Ein verbindlicher Ansprechpartner ist der Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken vor Beginn der ersten –auch bauvorbereitenden- Maßnahmen **schriftlich** zu benennen.

Gegenstand der ökologischen Baubegleitung ist die

- genehmigungskonforme
- umweltverträgliche
- fachgerechte und
- Konflikt mindernde

Vorbereitung und Durchführung des Bauprojektes.

Einzelheiten sind der beigefügten Anlage „Hinweise zur ökologischen Baubegleitung“ zu entnehmen.

Der Dokumentations- und Nachweispflicht ist über die Erstellung von Berichten (mit Fotodokumentation) im Abstand von vier Wochen nachzukommen. Die ökologischen Bauberichte sind der Genehmigungsbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde kurzfristig und regelmäßig bereitzustellen.

Der Bericht über die Baustelleneinweisung ist **spätestens 5 Tage nach Baubeginn** vorzulegen.

20. Aufgrund der ökologischen und gestalterischen Bedeutung ist im Bereich der Flachwasserzone (Maßnahme 3) die genannte Initialbepflanzung durchzuführen.
21. Die Maßnahme 4 des LBPs sieht als Ausgleich für die geplanten Gehölzfällungen Pflanzungen außerhalb der Böschungsoberkante vor. Angaben zu Arten werden im städtebaulichen Entwurf getätigt. Dieser liegt den Unterlagen nicht bei. Für die Pflanzung sind standortgerechte, heimische Gehölzarten zu verwenden und die Standorte zu benennen.

Abfallrechtliche Nebenbestimmungen:

22. Die Maßnahmen sind durch einen Sachverständigen bzw. von einer Untersuchungsstelle zu begleiten, der/die die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügt. Auf die Verordnung über Sachverständige für Bodenschutz und Altlasten (SV-BodAltIV) NRW vom 23.06.2002, GVBl. NRW vom 31.07.2002, S. 361 ff) verweise ich.
23. Die Tiefbauarbeiten sind gutachterlich und analytisch zu begleiten. Der vollständige Aushub der belasteten Auffüllungen ist zu dokumentieren. Dazu sind durch den

Gutachter an der Basis der jeweiligen Baugruben Mischproben (1 Probe je angefangene 1000 m²) zu entnehmen und auf die Parameter der LAGA M 20 (Mindestuntersuchungsprogramm, Tab. II.1.2-) zu untersuchen. Die Probenahmeprotokolle, Untersuchungsergebnisse und der Lageplan sind dem Kreis Borken, Fachbereich Natur und Umwelt, Abteilung Abfall, Abwasser und Bodenschutz, nach Fertigstellung vorzulegen.

24. Der Aushub ist je angefangene 2000 m³ zu beproben und zu untersuchen. Dazu sind durch den Gutachter repräsentative Mischproben zu entnehmen und auf die Parameter der LAGA M 20 (Mindestuntersuchungsprogramm, Tab. II.1.2-) zu untersuchen. Die Probenahmeprotokolle, Untersuchungsergebnisse und der Lageplan sind dem Kreis Borken, Fachbereich Natur und Umwelt, Abteilung Abfall, Abwasser und Bodenschutz, vor einer Verwertung vorzulegen.
25. Die durchgeführten Maßnahmen (u.a. Errichtung von neuen Spundwänden, Verlegung von Bentonitmatten, Bodenaushub bzw. -austausch, etc.) sind nach Abschluss der Tiefbaumaßnahmen in einem abschließenden Bericht zu dokumentieren. In diesem Bericht sind neben den Probenahmeprotokollen, den Untersuchungsergebnissen und dem Lageplan unter anderem die Entsorgungs- und Verwertungswege aufzuführen.

Nebenbestimmungen zur Radwegunterführung am Theodor-Heuss-Ring:

26. Die Radwegunterführung ist eigenständig zu gründen. Die vorhandene Straßenbrücke darf nicht zusätzlich belastet werden.
27. Die Unterhaltungs-, -Erhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht der Konstruktion und des Radweges liegt bei Ihnen.
28. Die Kosten für eventuelle Erschwernisse bei der Instandhaltung und Erneuerung der Brücke sind von Ihnen zu tragen.
29. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung und der Straßenmeisterei anzuzeigen.
30. Das Brückenbuch ist um die Erweiterung zu ergänzen.
31. Die technische Gestaltung und die Mitbenutzung des Brückenbauwerkes ist vertraglich mit dem Landesbetrieb Straßen NRW – Regionalniederlassung Münsterland zu regeln. Hierfür sind Planunterlagen wie Lagepläne, Regelquerschnitte, Konstruktionszeichnungen, Geprüfte statische Berechnungen etc. und Erläuterungsbericht, je 4-fach beim Landesbetrieb einzureichen. Die Radwegunterführung darf erst nach erfolgter vertraglicher Regelung oder sonstiger Zustimmung mit dem Landesbetrieb errichtet werden.

Nebenbestimmungen zu Versorgungsleitungen:

32. An der Eisenbahnbrücke liegt ein 110-kV-Hochspannungskabel der Westnetz GmbH. Im Sicherheitsbereich des 110-kV-Kabels von insgesamt 5 m (2,5 m beidseitig der Leitungsachse) dürfen keine größeren Höhenänderungen der bestehenden Gelände- und Straßenflächen vorgenommen werden. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Kabeltrasse durch Bauwerke, Bäume oder tiefwurzelnende Sträucher ist nicht zulässig.
33. Bei der Parallelführung oder Kreuzung des Hochspannungskabels mit anderen Versorgungsleitungen sind Mindestabstände einzuhalten, die vorab mit der Westnetz GmbH abzustimmen sind. Bei Arbeiten in der Nähe der Hochspannungsleitung sind alle Beteiligten über die Lage des Kabels zu unterrichten.

34. Vor Beginn von Bauarbeiten in der Nähe des 110-kV-Kabels ist die Westnetz GmbH, DRW-S-DP-AD, Herr Diekmann, Grillostraße 5, 45141 Essen, Telefon 0201/12-49236 oder Mobil 0162/2845805, zu verständigen.
35. In verschiedenen Abschnitten verlaufen Versorgungsleitungen der Bocholter Energie- und Wasserversorgung (BEW). Die Maßnahmen sind frühzeitig vor Baubeginn mit der BEW abzustimmen.
36. An der Brücke Theodor-Heuss- Ring und der Eisenbahnbrücke befindet sich jeweils ein Nachrichtenkabel der Westnetz GmbH Wesel. Sofern die Kabel von den Baumaßnahmen betroffen sind, ist diese rechtzeitig vor Baubeginn mit der Westnetz GmbH Wesel abzustimmen.

V. Begründung:

Bei der vorliegenden Genehmigung handelt es sich um eine Teilgenehmigung. Für Maßnahmen am rechten Ufer müssten Flächen in Anspruch genommen werden, die sich nicht im Eigentum der Stadt Bocholt befinden. Eine Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers liegt derzeit nicht vor, die Stadt Bocholt befindet sich jedoch in entsprechenden Verhandlungen. Die Prüfung hat ergeben, dass das Gesamtkonzept vorbehaltlich der Zustimmung des Grundstückseigentümers genehmigungsfähig ist.

Mit Schreiben vom 24.04.2015 hat die Stadt Bocholt die Erteilung einer Teilgenehmigung bei mir beantragt. Mit den ergänzenden Unterlagen vom Januar 2015, aufgestellt von Dahlem Beratende Ingenieure GmbH & Co. Wasserwirtschaft KG, wurde nachgewiesen, dass bei einer Teilumsetzung in hydraulischer Hinsicht keine negativen Auswirkungen gegenüber dem derzeitigen als auch dem gesamten Planungszustand zu erwarten sind. Ziel der Stadt Bocholt ist es jedoch weiterhin, das gesamte Projekt umzusetzen.

Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) bedarf gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entspricht. Für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau kann gemäß § 68 Abs. 2 WHG an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Für das Vorhaben wurde eine Einzelfallprüfung gemäß dem UVPG und UVPG NRW durchgeführt. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und eines Planfeststellungsverfahrens konnte daher verzichtet werden. Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde gemäß § 3a UVPG im Amtsblatt für den Kreis Borken vom 24.04.2015 bekannt gegeben.

Der NABU Kreis Borken e.V. begrüßt in seiner Stellungnahme die geplanten ökologischen Umbauten, sieht diese ökologischen Verbesserungen jedoch durch die Errichtung diverser Bauwerke und deren Nutzung starken Beeinträchtigungen ausgesetzt. Nach Auffassung des NABU sind die Auswirkungen der Bauwerke und der damit verbundenen Freizeitnutzungen auf Flora und Fauna nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Die Stadt Bocholt plant unter dem Namen KuBAaI ein rund 25 ha großes Industrieareal in der Nähe der Innenstadt zu einem attraktiven urbanen Kultur-, Wohn- und Wirtschaftsstandort zu entwickeln. Durch das Plangebiet verläuft die Bocholter Aa. Ziel ist es, die Bocholter Aa als zentrale Verbindungsachse in die städtebauliche Gesamtplanung zu integrieren und als strukturbildendes Element zu entwickeln. Aufgrund des innerstädtischen Standortes spielen neben der ökologischen und strukturellen Gewässerentwicklung und der Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie, auch städtebauliche Aspekte und vorhandene räumliche Restriktionen eine Rolle. Das Gewässerumfeld dient auch als Erholungs- und Erlebnisraum.

Weiterhin liegt die Bocholter Aa im Planungsabschnitt im Rückstau der Stauanlage „Stadt-schleuse“. Zum Schutz vor Hochwassergefahren ist die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers bei der Ausbauplanung zu berücksichtigen.

Unter diesen Rahmenbedingungen und Abwägung aller Faktoren wurde ein Gesamtkonzept entwickelt, das zu einer gewässerökologischen Aufwertung führt und der Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie dient. (siehe auch Landschaftspflegerischer Begleitplan / Gewässerökologischer Fachbeitrag). Durch die strukturelle Aufwertung des Gewässers werden verbesserte Habitatbedingungen für Flora und Fauna geschaffen, jedoch kann das Entwicklungspotential nicht mit den Möglichkeiten in der freien Landschaft verglichen werden.

Weiterhin sind aus Sicht des NABU die Aussagen zur Grundwasserbeeinflussung völlig unzureichend. Im Bereich der linksseitigen Gewässeraufweitung befinden sich „belastete Auffüllungen“. Die belasteten Auffüllungen werden im Zuge der Baumaßnahme vollständig ausgehoben und abgefahren. Somit verbessert sich die derzeitige Situation. Bei der Einbringung der Bentonitmatte handelt es sich um eine Maßnahme zum vorsorglichen Grundwasserschutz für den Hochwasserfall, also um eine Verbesserung der bestehenden Verhältnisse. Bei tieferen Grundwasserständen sind die Auffüllungen auf den Flächen südlich der Bocholter Aa nicht betroffen (siehe auch Erläuterungsbericht: Kapitel 2.8.1 und 3.2.4.).

Der Umgang mit den Bodenbelastungen außerhalb der hier betroffenen Flächen an der Bocholter Aa ist nicht Bestandteil der vorliegenden Genehmigung.

Der NABU empfiehlt aufgrund seiner geäußerten Bedenken eine UVP durchzuführen. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass es sich um einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau handelt (s.o.).

Sonstige Anregungen und Auflagen aus dem Beteiligungsverfahren habe ich als Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen.

VI. Hinweise:

1. Die Überwachung der mit diesem Bescheid genehmigten Ausbaumaßnahme ist zu dulden (§§ 101 WHG/117 LWG).
2. Wird mit der Durchführung der Baumaßnahmen nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt diese Plangenehmigung außer Kraft und muss neu beantragt werden.
3. Die BEW bittet um frühzeitige Abstimmung zur Mitbenutzung der Brücken für Versorgungsleitungen.
4. Im Zuge der Projektdurchführung wird zur Erfolgskontrolle ein Monitoring durchgeführt, welches Bestandsaufnahmen vor Maßnahmendurchführung sowie ein und drei Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme vorsieht. Die erstellten Unterlagen bitte ich im mir im jeweiligen Jahr zuzusenden.
5. Im Jahr 2016 sowie in den Folgejahren werden Kartierungen zu Fischen und zum Makrozoobenthos durchgeführt. Die Unterlagen bitte ich jeweils zeitnah bei mir nachzureichen.
6. Bei der Beschreibung der Maßnahme 6 innerhalb des LBPs ist eine Artenliste für die Flachwasserzone angegeben. Zwei der genannten Arten breiten sich bei einer Initialpflanzung und auch durch Samenflug dominant aus. Es wird daher empfohlen, die Flatterbinse sowie den Rohrkolben nicht für eine Initialpflanzung vorzusehen.

7. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt verbal-argumentativ. Im Anhang befindet sich eine konkrete Bilanzierung, die ein Guthaben errechnet. Die Zuordnung der einzelnen Biotope im Planzustand und deren Bewertung kann inhaltlich nicht nachvollzogen werden, da die diversen baulichen Maßnahmen nicht berücksichtigt wurden.
Es wird aber dennoch davon ausgegangen, dass die Eingriffe durch die Umgestaltung innerhalb des Plangebietes kompensiert werden können und das Vorhaben in sich ausgeglichen ist. Das „errechnete“ Guthaben kann nicht für andere Eingriffe in Natur und Landschaft genutzt werden.

VII. Rechtsgrundlagen:

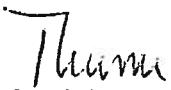
1. Für die Zuständigkeit:
§§ 116, 136, 138 und 140 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 (GV NW Seite 926) in Verbindung mit § 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV NRW, Seite 268 / SGV NRW, Seite 282)
2. Für die Genehmigung und die Nebenbestimmungen:
§§ 68, 69 und 70 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585) sowie §§ 100 bis 104 LWG.
§§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) vom 12.11.1999 (GV NW Seite 602)
3. Für die Gebührenentscheidung:
§ 8 Abs. 1 Ziffer 4 des Gebührengesetzes für das Land NW.
(GebG NRW vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524).

Sämtliche Rechtsgrundlagen habe ich in der aktuellen Fassung angewandt.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erheben. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Freundliche Grüße
Im Auftrag


Cordula Thume

Anlage: „Hinweise zur ökologischen Baubegleitung“